

## **Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Bremen: Qualitätssicherung und Eignungsprüfung von Pflegepersonen**

Anfrage für der Abgeordneten Hetav Tek, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Welche konkreten Maßnahmen ergreifen das Bremer Jugendamt, um die gesetzlich vorgeschriebene Eignung von Pflegepersonen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu überprüfen, wobei insbesondere auf die Einhaltung der Vorgaben wie Führungszeugnis, Hausbesuche und Gehaltsnachweise abgestellt wird?
2. Wie häufig wurden im Bremer Jugendamt die Qualität der Betreuung in Pflegeverhältnissen überprüft, wobei konkrete Auffälligkeiten oder Beanstandungen der letzten zwei Jahre berücksichtigt wurden?
3. Wie wird in Bremen geprüft, ob Pflegepersonen, die gleichzeitig mehrere Pflegekinder betreuen, nicht überlastet sind?“

### **Zu Frage 1:**

Im Jahr 2002 haben die damalige Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie das Amt für Soziale Dienste dem Träger „Pflegekinder in Bremen (PIB) gGmbH“ die Wahrnehmung der Aufgabenbereiche der Familienpflege in der Stadtgemeinde Bremen übertragen. Zu den im städtischen Jugendhilfeausschuss und in der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration verabschiedeten differenzierten Leistungsformen für junge Menschen gehört auch die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII.

Zu den Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilien gehören – neben der Teilnahme an Grundqualifizierungsmaßnahmen – die Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste, insbesondere die Teilnahme an den halbjährlichen Hilfeplangesprächen sowie die kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Trägers PiB. Dieser stellt sicher, dass die in der Frage genannten Vorgaben durch Pflegefamilien eingehalten werden.

Hinsichtlich des Leistungsangebotes und der damit einhergehenden Verpflichtungen für die Pflegefamilien bestehen keine Unterschiede zwischen unbegleiteten minderjährigen und sonstigen Pflegekindern.

### **Zu Frage 2:**

Sollte es Hinweise auf problematische Verhältnisse in der Vollzeitpflege geben, wird das Jugendamt tätig und prüft, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind. In den Jahren 2023 und 2024 wurden insgesamt 14 unbegleitete minderjährige Ausländer im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreut. Eine Beantwortung der Frage wäre nur nach Prüfung jeder einzelnen Fallakte möglich. Das war in der kurzen Frist zur Beantwortung der Frage nicht möglich.

**Zu Frage 3:**

Grundsätzlich sollen in einer Pflegefamilie nicht mehr als zwei Kinder betreut werden. Sofern eine Pflegefamilie mehr als zwei Kinder betreuen möchte, treffen PiB und das Jugendamt eine Entscheidung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls.